

Büroanschrift:

Jacques-Offenbach-Weg 13
61118 Bad Vilbel
Telefon: (06101) 541265
Telefax: (06101) 541264
Mobilfunk: (0172) 9122303
E-Mail: info@knut-wichert.de
Internet: www.knut-wichert.de

Die Mandanten-Information

Oktober 2008

Themen dieser Ausgabe

- Entfernungspauschale – Urteil bis Ende 2008
- Aktuelle Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer
- Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
- Neue Klage zum Solidaritätszuschlag anhängig
- Ausbildungsbonus eingeführt
- Wichtige Steuertermine im Oktober

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit 2007 wird für die ersten 20 Entfernungskilometer des Arbeitswegs kein Abzug als Werbungskosten mehr gewährt. Erst ab dem 21. Entfernungskilometer können die Kosten mit 30 Cent pro Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ abgezogen werden. Eine entsprechende Regelung besteht auch für Freiberufler und Gewerbetreibende. Am 10. 9. 2008 fand nun die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit dieser aktuellen Regelung der **Pendlerpauschale** statt, in der die Kläger und für die Bundesregierung der Bundesfinanzminister ihre Standpunkte dargelegt haben. Fraglich ist aktuell jedoch, ob mit einem schnellen Urteil zu rechnen sein wird. Das BVerfG hat nämlich lediglich zugesagt, eine Entscheidung bis Ende des Jahres zu treffen. Bis dahin gewährt der Fiskus vorläufigen Rechtsschutz. Die Einkommensteuerbescheide 2007 werden wegen dieser Frage automatisch für vorläufig erklärt.

Steuerrecht

Kapitalanleger/Unternehmer

Aktuelle Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer

1. Welche Grundregeln gelten?

Zum 1. 1. 2009 unterliegen fast alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** und – unabhängig von Haltefristen – **privaten Veräußerungsgeschäften** aus Wertpapieren und Finanzinstrumenten der Abgeltungsteuer. Nicht betroffen sind private Renten- und Rürup-Versicherungen sowie Riestersparpläne. Der Steuersatz beträgt 25 %. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einem Kirchensteuersatz von 9 % beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung auf Anlegerebene ab 2009 einheitlich

auf 27,99 % – anstelle von aktuell bis zu 49,30 %. Der Schuldner oder die auszahlende Bank behalten die Abgeltungsteuer direkt **an der Quelle** ein und führen sie an das Finanzamt ab. Damit ist die Steuerschuld des Anlegers abgegolten, so dass er insoweit keine Steuererklärung mehr abgeben muss. Anleger, deren individuelle Steuerbelastung unter dem Abgeltungsteuerniveau liegt, können jedoch zur Steuerveranlagung optieren.

Derzeit bereits eingereichte **Freistellungsaufträge** gelten 2009 unverändert weiter. Einzige Veränderung im Vergleich zu heute ist, dass Sparer ihrer Bank keine Weisung mehr für einzelne Konten oder Depots erteilen können. Der Auftrag wird – bezogen auf das Kreditinstitut – einheitlich verwendet. Auch die für bis zu drei Jahre erteilten sog. **Nicht-Veranlagungs-(NV)-Bescheinigungen** gelten weiter. Diese erhalten Anleger auf Antrag von ihrem Finanzamt, wenn sie voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, z. B. weil nur geringe Einkünfte erzielt

werden (Beispiele: Rentner, Studenten, Teilzeitkräfte). Der bisherige Sparerfrei- und Werbungskosten-Pauschbetrag werden ab 2009 zu einem neuen **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € pro Jahr zusammengefasst. Bis zu diesem Betrag fällt dann keine Abgeltungsteuer an.

Der Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen (**Werbungskosten**) ist bei den privaten Kapitaleinnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Kreditzinsen, Beratungshonorare, Depot- oder Seminargebühren sind genauso mit dem neuen Sparer-Pauschbetrag abgegolten wie die Fahrt zur Hauptversammlung. Lediglich die beim Wertpapierkauf und anschließenden Verkauf angefallenen Spesen mindern die steuerpflichtigen Kursgewinne oder erhöhen einen realisierten Verlust. Werden bestimmte Darlehensvereinbarungen als steuerschädlich angesehen, unterliegen die Zinsen weiter dem individuellen Steuersatz. In diesem Fall zählen dann auch die Aufwendungen wieder mindernd.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer können Verluste nur noch mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Auf diese Weise nicht unterjährig ausgleichbare Verluste werden auf Bankenebene über einen Verlustverrechnungstopf vorgetragen. Für Aktienverluste wird ein eigener Verlustverrechnungstopf II gebildet. Bis 2008 entstehende und bis dahin noch nicht ausgeglichene Spekulationsverluste dürfen unter dem neuen Steuersystem bis einschließlich 2013 mit positiven Kapitaleinkünften aus Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Die Berücksichtigung dieser sog. **Altverluste** geschieht aber nicht schon auf Ebene der Banken; diese behalten die Abgeltungsteuer ohne die Berücksichtigung von Altverlusten ein. Anleger müssen hier den Umweg über das Finanzamt und die Veranlagung gehen. Dann erhalten sie insoweit die zuviel bezahlte Abgeltungsteuer zurück.

Hinweis: Altverlustvorträge mindern lediglich Verkaufsgewinne nach neuem Recht, nicht hingegen Zinsen und Dividenden. Dies gilt erst für Verluste aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren. Ein Ende 2013 verbleibender Altverlust kann nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, also Gewinnen aus Immobilien oder sonstigen beweglichen Wirtschaftsgütern.

2. Gibt es Übergangsregelungen, und besteht ein „Bestandsschutz“ für bestimmte Kapitalanlagen?

Die Abgeltungsteuer gilt im Grundsatz für alle nach dem 31. 12. 2008 zufließenden Kapitaleinkünfte. Allerdings greift ein **Bestandsschutz** für Wertpapiere, sonstige nicht als Finanzinnovation eingestufte Kapitalforderungen und Termingeschäfte, deren Anschaffung bzw. Rechtserwerb vor dem 1. 1. 2009 erfolgt. Dies bedeutet, dass Veräußerungserfolge außerhalb der Jahresfrist auch nach 2008 auf Dauer steuerfrei bleiben.

Besonderheiten gelten für **nicht kapitalgarantierte Zertifikate**: Inhaber profitieren vom Bestandsschutz nur, wenn sie die Papiere vor dem 15. 3. 2007 erworben haben. Ansonsten unterliegt deren Veräußerung oder Einlösung nach dem 30. 6. 2009 der Abgeltungsteuer und bei einer Haltefrist unter einem Jahr als Spekulationsgeschäft mit der individuellen Progression.

Das sog. Fondsprivileg von **Investmentfonds** bleibt für alle Anschaffungen auf Fondsebene vor dem 1. 1. 2009 erhalten, selbst wenn der Fonds die resultierenden Veräußerungsgewinne erst später an den Anleger ausschüttet. Die

Steuerfreiheit dieser ausgeschütteten Veräußerungsgewinne gilt dabei auch für Anleger, die Anteile an dem Investmentfonds erst nach dem 31. 12. 2008 erwerben. Bei späterer Veräußerung der Fondsanteile erfolgt allerdings eine Nachversteuerung. Eine Ausnahme besteht lediglich für Fonds, die in Zertifikate investieren. Die Gewinne aus nach 2008 erworbenen Derivaten muss der Fondssparer einmal im Jahr selbst dann versteuern, wenn der Fonds das Kursplus thesauriert. Der Werbungskostenabzug entfällt generell bei Zahlungen ab 2009, auch wenn es sich noch um Rechnungen aus dem Vorjahr handelt. Eine Ausnahme besteht nur für die Depotgebühren 2008, die die Bank bis Ende Januar 2009 in Rechnung stellt. Diese dürfen 2008 noch angesetzt werden.

Hinweis: Um den Bestandsschutz optimal auszunutzen, lohnt sich die Einrichtung einer **zweiten Kontoverbindung** oder eines **Unterdepots**. Hierauf wird der Wertpapierbestand Ende 2008 gelagert und die anschließend erworbenen Titel gehen in das andere Depot. Hintergrund hierfür ist das gesetzliche FiFo-Verfahren („First in, First out“), wonach die Wertpapiere als zuerst verkauft gelten, welche die längste Haltedauer ausweisen. Werden nach dem Jahreswechsel die gleichen Titel nachgekauft und anschließend ein Teil des Bestands verkauft, fallen laut FiFo die vor 2009 erworbenen Wertpapiere mit Bestandsschutz zuerst aus dem Depot. Sind die Kurse jedoch gefallen, ist der Verkauf der jüngsten Papiere sinnvoll, um die Verluste verrechnen zu können. Diese zählen dann steuerlich als negative Kapitaleinnahmen und mindern die Abgeltungsteuer auf Zinsen oder Dividenden, was mit dem Altbestand nicht möglich ist. Über das Zweitdepot kann der Anleger also selbst entscheiden, ob er Wertpapiere mit oder ohne Bestandsschutz zuerst abstößt.

3. Welche Fragen stellen sich im betrieblichen Bereich?

Liegen **GmbH-Anteile im Betriebsvermögen** von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, sind die Ausschüttungen derzeit zur Hälfte steuerfrei. Ab 2009 reduziert sich dies auf 40 %, unabhängig vom Erwerbsdatum. Hier kann es sich also lohnen, bei ausreichender Liquidität der GmbH, eine Gewinnausschüttung noch auf 2008 vorzuziehen. Dies wirkt sich insbesondere positiv aus, wenn das Einkommen des Unternehmers in 2008 außergewöhnlich niedrig ausfällt. Dann unterliegt die halbe GmbH-Ausschüttung einer geringen Progression, während 2009 dann 60 % hiervon vermutlich mit einem höheren Steuersatz erfasst werden.

Werden die GmbH-Anteile vom Gesellschafter **privat gehalten**, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung dem Abgeltungssatz, und es lassen sich keine Werbungskosten mehr geltend machen. Auf Antrag muss der Gesellschafter die Gewinnausschüttung allerdings nur zu 60 % versteuern und kann Werbungskosten dann in gleichem Umfang absetzen. Dieses **Wahlrecht** steht denjenigen jedes Jahr offen, die

- zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind oder
- zwischen 1 % und 24,99 % beteiligt sind sowie gleichzeitig etwa als Geschäftsführer für die GmbH beruflich tätig sind.

Die Option lohnt auf den ersten Blick immer, wenn Anteile fremd finanziert sind und daher hohe Schuldzinsen vorliegen. Statt Nichtabzug wirken sich dann immerhin 60 %

steuermindernd aus. Allerdings belastet die Gewinnausschüttung dann auch – anders als unter der Abgeltungssteuer – mit 60 % die Progression für die übrigen Einkünfte wie z. B. Geschäftsführergehalt, Mieteinnahmen oder gewerbliche Gewinne. Ansonsten unterliegen Ausschüttungen bei Zufluss ab dem 1. 1. 2009 lediglich der Abgeltungssteuer von 25 %. Da diese Kapitaleinnahme nicht mehr die Progression für die übrigen Einkünfte belastet, kann der persönliche Steuersatz insoweit sogar sinken. Hier muss die vorweggenommene Gewinnausschüttung noch in 2008 nicht immer das günstigere Ergebnis bringen.

Fazit: Die Abgeltungssteuer bringt **hochkomplexe** Neuerungen, die wir in einem **Beratungstermin** vertiefen sollten.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Am 27. 8. 2008 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen beschlossen. Das Gesetz soll für **Lohnzahlungszeiträume ab 2009** gelten. Für Beschäftigte, die mit Stichtag vom 31. 3. 2009 bereits einen Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung haben, wird ein **Bestandsschutz** gewährt, der bis zum 31. 12. 2015 befristet ist. Es besteht ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht, wenn eine Vermögensbeteiligung innerhalb des Zeitraums vom 1. 1. 2009 bis zum 31. 3. 2009 überlassen wird.

Beachten Sie bitte, dass Änderungen wegen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch möglich sind. Wichtige **Eckpunkte des Gesetzentwurfs im Überblick:**

1. Verbesserte Förderung

Die **Arbeitnehmer-Sparzulage** für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden, steigt von 18 % auf **20 %**; die **Einkommensgrenze** für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage wird hier zudem von 17.900 €/35.800 € (Ledige/Verheiratete) auf 20.000 €/40.000 € erhöht.

2. Erhöhung des steuer- und abgabenfreien Höchstbetrags

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers wird von 135 € auf **360 €** angehoben; die Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung entfällt. Folgende Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen:

- Die Vermögensbeteiligung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (also on-top) aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt werden und darf nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet werden (keine Entgeltumwandlung).
- Das Angebot zur Beteiligung am Unternehmen muss allen Beschäftigten offen stehen. Bei einem Konzernunternehmen verlangt der Grundsatz der Gleichbehandlung indessen nicht, dass die Beteiligung auch den Beschäftigten der übrigen Konzernunternehmen gewährt wird; die Konzernklausel gilt insoweit nicht.

3. Begünstigte Anlageformen

Neben der **direkten Beteiligung** werden zukünftig nur noch Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen – ein spezieller **Fonds** z. B. für einzelne Branchen – gefördert. Die direkte Beteiligung und die Beteiligung über einen solchen speziellen Fonds werden in gleicher Höhe gefördert. Verwaltet werden die Fonds von einer Kapitalanlagegesellschaft und somit von einem professionellen und lizenzierten Fondsmanager; sie stehen unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der jeweilige Fonds wird gesetzlich verpflichtet, nach einer Anlaufzeit von zwei Jahren seit der Auflegung mindestens **75 %** des Fondsvermögens in diejenigen Unternehmen zu investieren, deren Mitarbeiter sich an dem Fonds beteiligen. Die Beteiligung des Fonds an den Teilnehmerfirmen erfolgt durch den Erwerb von bestimmten verbrieften oder unverbrieften Darlehensforderungen wie z. B. Schuldscheinen und von börsennotierten oder nicht börsennotierten, verbrieften oder unverbrieften Beteiligungen und Wertpapieren. Bei der Anlage der Fondsmittel ist der Grundsatz der Risikomischung zu wahren. Insgesamt sind die neuen Fondsregelungen sehr umfangreich und mit vielen formalen Vorgaben bestückt.

Alle Steuerzahler

Neue Klage zum Solidaritätszuschlag anhängig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss v. 11. 2. 2008 die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 28. 6. 2006 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen und damit die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes **1995** bestätigt. Der Bund der Steuerzahler hat allerdings erneut Klage gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags eingereicht. Das neue Verfahren ist vor dem Finanzgericht Niedersachsen unter dem Aktenzeichen 7 K 143/08 anhängig und betrifft das Streitjahr **2007**.

Hintergrund: Seit einigen Jahren war fraglich, ob der derzeit immer noch aufgrund des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 erhobene Solidaritätszuschlag weiterhin verfassungsmäßig ist, oder ob er spätestens seit 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer darstellt. Denn der Staat darf zwar Sonderabgaben einführen, um kurzfristige punktuelle Notstände zu bewältigen, das Solidaritätszuschlaggesetz gilt jedoch bereits seit 1995 und beinhaltet – im Gegensatz zum Solidaritätszuschlaggesetz 1991 – keine zeitliche Beschränkung, so dass es sich nicht um eine kurzfristige Abgabe handelt.

Nach Bekanntwerden des Verfahrens hatten viele Steuerzahler unter Hinweis auf das zunächst beim Finanzgericht Münster, dann beim BFH und später beim BVerfG anhängige Verfahren Einspruch gegen ihre Solidaritätszuschlagfestsetzungen eingelegt. Die Einspruchsverfahren haben regelmäßig nach § 363 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) geruht. Aufgrund der Vielzahl der Einsprüche wurden nach einiger Zeit Steuerbescheide mit Solidaritätszuschlagfestsetzungen hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 generell mit

einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Absatz 1 AO versehen. D. h. die Einkommensteuer wurde insoweit vorläufig festgesetzt.

Dann hat das BVerfG mit Beschluss v. 11. 2. 2008 die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des BFH v. 28. 6. 2006, in dem es insbesondere um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 ging, ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Hoffnungen von Millionen von Steuerbürgern auf steuerliche Entlastung schienen zerstört. Sodann haben die obersten Finanzbehörden der Länder am 22. 7. 2008 durch eine sog. Allgemeinverfügung alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen und zulässigen Einsprüche gegen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags zurückgewiesen, soweit hiermit geltend gemacht worden ist, dass das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 verfassungswidrig ist. Entsprechendes gilt für alle am 22. 7. 2008 anhängigen, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellten und zulässigen Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags.

Nach Ansicht des **Deutschen Steuerberaterverbands** (DStV) existierte zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung – entgegen einer weit verbreiteten Praxis der Finanzverwaltung, dies zu verneinen – noch ein anhängiges Verfahren vor dem BFH unter dem Aktenzeichen X R 51/06 gegen das Zuschlaggesetz. Vor diesem Hintergrund ist der DStV der Auffassung, dass die Voraussetzungen einer Zwangsrufe nach § 363 Absatz 2 Satz 2 AO weiter vorliegen. Ein Einspruch gegen die Allgemeinverfügung scheidet aus; Betroffenen bliebe hier nur noch der Klageweg.

Fraglich ist nunmehr, ob die **neue Klage** des Bundes der Steuerzahler gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Streitjahr **2007** (!) doch noch die Wende bringen wird.

Wirtschaftsrecht

Ausbildungsbonus eingeführt

Zum 1. 9. 2008 ist der sog. Ausbildungsbonus eingeführt worden. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bringt Verbesserungen der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen. Es sieht die Schaffung von befristeten Regelungen für den Ausbildungsbonus und die Berufseinstiegsbegleitung vor. Dies soll Arbeitgeber dazu veranlassen, zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für junge Menschen bereitzustellen, die bereits seit längerem einen Ausbildungsplatz suchen. Mithilfe der Berufseinstiegsbegleitung werden junge Menschen zudem besser individuell beim Übergang von Schule in Ausbildung unterstützt. Zusätzlich wird in Ausnahmefällen die Förderung einer zweiten Berufsausbil-

dung mit Berufsausbildungsbeihilfe als Ermessensleistung ermöglicht.

Die **Einzelheiten zum Ausbildungsbonus im Überblick:**

1. Voraussetzungen

Arbeitgeber haben einen **Anspruch** auf den Ausbildungsbonus, wenn sie auf einem zusätzlich angebotenen Ausbildungsplatz einen Altbewerber ohne Schulabschluss bzw. mit einem Sonder- oder einem Hauptschulabschluss ausbilden. Auch für die zusätzliche Ausbildung eines lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen, der im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen hat, erhält der Arbeitgeber den Ausbildungsbonus.

Darüber hinaus können Arbeitgeber den Ausbildungsbonus als **Ermessensleistung** erhalten, wenn sie einen zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplatz mit einem Altbewerber besetzen, der über einen mittleren Schulabschluss verfügt. Der Ausbildungsbonus kann auch für Auszubildende mit höheren Schulabschlüssen gezahlt werden, wenn sich diese bereits seit mehr als zwei Jahren erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben. Ferner besteht die Möglichkeit eines Ausbildungsbonus dann, wenn sie einen Auszubildenden übernehmen, der seine Ausbildung wegen der Insolvenz, der Stilllegung oder der Schließung seines Ausbildungsbetriebs vorzeitig beenden musste. Voraussetzung dafür ist, dass die Vermittlung des Jugendlichen wegen in seiner Person liegender Gründe erschwert ist.

2. Höhe

Der Ausbildungsbonus beträgt 4.000 €, 5.000 € oder 6.000 €. Er wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: je zur Hälfte nach Ablauf der Probezeit und nach Zulassung zur Abschlussprüfung.

3. Antragsstellung

Bereits zum Start des neuen Ausbildungsjahres kann der jeweilige Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit den Ausbildungsbonus bewilligen.

Ein weiteres Ziel des Konzepts „Jugend – Ausbildung und Arbeit“ ist es, junge Menschen individuell beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung zu unterstützen. Hierzu wird befristet die **Berufseinstiegsbegleitung** modellhaft erprobt. Vorbild hierfür sind die vielfältigen ehrenamtlichen Ausbildungspatenschaftsprojekte von Verbänden, Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften oder anderen Organisationen. Im Rahmen der modellhaften Erprobung sollen bei einem Träger fest beschäftigte Berufseinstiegsbegleiter Schülerinnen und Schüler an 1.000 Schulen deutschlandweit bei der Vorbereitung des Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und Berufswahl und beim Übergang in eine Berufsausbildung unterstützen.

Abgerundet wird das Paket „Jugend – Ausbildung und Arbeit“ durch eine optimierte Förderung der Zweitausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe.

Wichtige Steuertermine im Oktober 2008

10. 10. 2008 Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*
[* bei monatlicher Abführung für September 2008]

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13. 10. 2008. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.